

Personaldrucksache Nr. 020/23

AZ GB 1 / A 10

Anlagen: 2 (Anlage 1: öffentlich)
(Anlage 2: nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Besetzung der Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Zentrale Verwaltung

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am
01.03.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.03.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Zentrale Verwaltung (Besoldungsgruppe B2)
wird zum 01.10.2023 mit Herrn Kreisoberverwaltungsrat Christian Herrmann besetzt.

Sachverhalt:

Der bisherige Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen und Zentrale Verwaltung
Herr Werner Walz, „Leitender Kreisverwaltungsdirektor als Dezernent bei einem Landratsamt
eines Landkreises mit mehr als 175.000 Einwohnern“, tritt mit Ablauf des 31.12.2023 in den
Ruhestand.

Die Stelle wurde deshalb am 03.12.2022 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1).
Es liegen drei Bewerbungen vor (Nichtöffentliche Bewerberübersicht - Anlage 2).

Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Zwei für die Stelle geeignete Bewerber wurden in die engere Wahl genommen und zu Vor-
stellungsgesprächen eingeladen. Eine Bewerbung wurde nach dem 2. Vorstellungsgespräch
zurückgezogen.

Herr Herrmann stellt sich in der Sitzung des Kreistags persönlich vor.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vor-
beratung im VTKA – der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs.7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen.
Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn
kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden
Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für diese Stelle bereits im Haushalt veranschlagt sind.